

# Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

---

**Jahrgang 2013**

**Göttingen, den 20.06.2013**

**Nr. 23**

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen 2013	203
Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leine	206

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Flecken Adelebsen</u> Haushaltssatzung 2013	212
<u>Stadt Dransfeld</u> Hundesteuersatzung	215
<u>Stadt Duderstadt</u> Haushaltssatzung 2013	219
<u>Gemeinde Jühnde</u> Haushaltssatzung 2013	222

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

<u>Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH</u> Jahresabschluss 2012	225
<u>Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH</u> Jahresabschluss 2012	228
<u>Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH</u> Jahresabschluss 2012	231

# Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 58 in Verbindung mit § 112 des NKomVG<sup>1</sup> – in der zzt. gültigen Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 12.12.2012, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 12.06.2013, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	353.318.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	356.020.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	105.100 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.391.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	339.178.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.773.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.985.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.175.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	8.175.500 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	359.339.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	359.339.900 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.175.500 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 373.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000,00 € festgesetzt.

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

## § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	50,00 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	50,00 v.H.

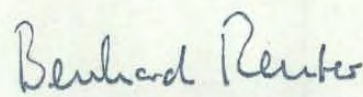
## § 6

- (1) Budgetüberschüsse können einmal übertragen werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Budgetierungsbestimmungen zum Haushaltsplan 2013.

## § 7

- (1) Mehrausgaben bei inneren Verrechnungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- und überplanmäßig bewilligt, sofern sie im jeweiligen Budget gedeckt sind.
- (2) Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2013 auf 3,75 % festgesetzt.

Göttingen, den 13.06.2013



Landrat



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NKomVG<sup>1</sup> sowie § 15 Abs. 6 NFAG<sup>2</sup> erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 26.03.2013 unter dem Aktenzeichen 32.17 - 10302-152 (2013) mit einer Teilversagung der vorgesehenen Kreditaufnahmen erteilt worden. Aus diesem Grund wurde durch den Kreistag in der Sitzung am 12.06.2013 ein Beitrittsbeschluss über die Kürzungen von Investitionsmaßnahmen sowie die Kürzung der Kreditermächtigung auf eine Höhe von 8.175.500 Euro gefasst.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 21.06. bis einschließlich 01.07.2013 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Göttingen, den 19.06.2013

Landkreis Göttingen  
Der Landrat

in Vertretung

  
Wucherpfennig

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

<sup>2</sup> Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz

## **Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Leine**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I. S. 734) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

### **§ 1 Festsetzung**

Für die Leine im Landkreis Göttingen wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000 (Anlagen) dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus achtzehn Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000. Die Übersichtskarten und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der Verordnungstext und die Karten können beim
  - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, beim
  - Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, der
  - Gemeinde Friedland, Bönneker Str. 2, 37133 Friedland und der
  - Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf

während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 4 Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs.2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

## **§ 5 Freistellungen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
  2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Leine wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 12.06.2013

gez. Bernhard Reuter

L.S.

Landrat











## Haushaltssatzung

### **des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.905.200,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.905.200,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	8.936.900,00 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	8.962.600,00 EUR

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.450.500,00 EUR
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.179.500,00 EUR
2.1.2 Einzahlungen aus Investitionen	262.800,00 EUR
2.2.2 Auszahlungen aus Investitionen	757.400,00 EUR
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	223.600,00 EUR
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.700,00 EUR

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 223.600,00 EUR festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | = 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | = 335 v. H. |

##### 2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag	= 375 v. H.
------------------------	-------------

#### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 2.500,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Überschreitungen bis zu 100,00 EUR gelten als unerheblich.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge nur bis zu einer Höhe von 500,00 EUR als unerhebliche außerplanmäßige Ausgaben anzusehen sind.

Adelebsen, den 07.12.2012

gez. Stollwerck-Bauer

Stollwerck-Bauer  
Bürgermeisterin

### GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2013 des Flecken Adelebsen.

Göttingen, 06.06.13  
Hauptamt  
10.1-15 11 03 00/13

L.S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Zingel

Zingel

Der Haushaltsplan des Flecken Adelebsen liegt in der Zeit vom 24.06.2013 bis einschließlich 09.07.2013 bei dem Flecken Adelebsen, Burgstr. 2, 37139 Adelebsen, zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.06.2013 Nr. 23**



## Hundsteuersatzung der Stadt Dransfeld

Aufgrund der §§ 10, 58, 14, Abs. 1 Satz 2 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dransfeld hat in seiner Sitzung am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Stadt Dransfeld. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

### § 2

#### Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 EURO
b) für jeden weiteren Hund	144,00 EURO
c) für einen gefährlichen Hund	708,00 EURO
d) für jeden weiteren gefährlichen Hund	900,00 EURO

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Staffordshire Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Bullterrier
- Kreuzungen mit den Hunden dieser Rassen oder dieses Typs
- 

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
- und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das



Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend Abs. 1 Nr. c) oder d) zu besteuern.

Für diese Hunde kann auf Antrag eine Steuer nach Abs. 1 Nr. a) und b) gewährt werden, wenn die Sozialverträglichkeit des Hundes durch einen Wesenstest im Sinne des § 13 NHundG nachgewiesen wird und die Hundehalterin/der Hundehalter über die Erlaubnis im Sinne der §§ 8 bis 10 NHundG verfügt.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sind für den zweiten und jeden weiteren Hund die gem. Abs. 1 geltenden höheren Steuersätze zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, welcher Haushaltsangehörige, Eigentümer/in oder Halter/in des Hundes ist.

#### § 4

##### Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Dransfeld aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  - b) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - c) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
  - d) Blindenführhunden;
  - e) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### § 5

##### Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben;

#### § 6

##### Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.



- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, so lange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

#### § 7

##### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  - b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d) in den Fällen des § 4 Buchst. f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

#### § 8

##### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung und Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund i.S.v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder veräußert wird oder wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Dransfeld wegzieht.
- (4) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Dransfeld beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tage. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommen oder verstorbenen, versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

#### § 9

##### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer ist am 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist der anteilige Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrich-



ten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## § 10

### Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Dransfeld anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Die bisherige Hundehalterin/der bisherige Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen 14 Tagen bei der Stadt Dransfeld anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt Dransfeld die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Dransfeld auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen. (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt Dransfeld anzeigt;
  - b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt;
  - c) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt Dransfeld anzeigt;
  - d) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen bei der Stadt Dransfeld anzeigt;
  - e) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Anmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
  - f) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
  - g) entgegen § 10 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

**Haushaltssatzung  
der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 12.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 (Haushalt)**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	28.808.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	31.785.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.144.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.448.900,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.724.500,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.116.800,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.692.300,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.232.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	31.560.800,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	34.798.200,00 €

**§ 2 (Kredite)**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.392.300,00 €** festgesetzt.

**§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)**

Der Gesamtertrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **170.000,00 €** festgesetzt.



**§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **17.000.000 €** festgesetzt.

**§ 5 (Steuerhebesätze)**

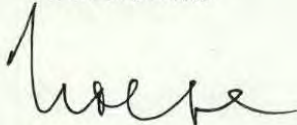
Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |                                    |
|----|---|------------------------------------|
| 1. | <b>Grundsteuer</b><br>für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )<br>Für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) | <b>360 v.H.</b><br><b>380 v.H.</b> |
| 2. | <b>Gewerbsteuer</b>   | <b>360 v.H.</b>                    |

**§ 6 (Weitere Festlegungen)**

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 6 Abs. 6 GemHKVO in den Teilhaushalten einzeln dargestellt, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
2. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
3. Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **3,75 %** festgesetzt.

Duderstadt, 12.03.2013  
Stadt Duderstadt



Bürgermeister



### GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2013 der Stadt Duderstadt.

Göttingen, 17.06.2013

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

Der Landrat

10.1-15 11 03 08/13

Im Auftrage

Gez. Zingel

Zingel

Der Haushaltsplan der Stadt Duderstadt liegt in der Zeit vom 21.06.2013 bis einschließlich 02.07.2013 bei der Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.06.2013 Nr. 23**



## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Jühnde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jühnde in seiner Sitzung am 08.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	618.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	674.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	577.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	614.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	186.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	61.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	763.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	801.200 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 61.500 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. <b>Grundsteuer</b>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. <b>Gewerbsteuer</b>	340 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen anzusehen sind.

Jühnde, den 08.04.2013

Gemeinde Jühnde

*Dietmar Bode*

(Dietmar Bode)  
Bürgermeister



### GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Jühnde.

Göttingen, 13.06.13  
Hauptamt  
10.1-15 11 03 05/13

L.S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Der Haushaltsplan der Gemeinde Jühnde liegt in der Zeit vom 01.07.2013 bis einschließlich 09.07.2013 bei der Gemeinde Jühnde, Am Schedener Stieg 8, 37127 Jühnde, zur Einsichtnahme aus.



**Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH, Duderstadt (EBB)**

**- Jahresabschluss 2012-**

**1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH Duderstadt, unter dem Datum vom 30. April 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 158 NKomVG und § 29 EigVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrund-

sätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, kostendeckende Eintrittspreise für die Schwimmbäder zu erheben, ist eine Betriebsführung mit ausgeglichener Ertragslage nicht erreichbar. Dies wurde bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes entsprechend berücksichtigt. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hier unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 30. April 2013

sb+p Strecker Berger + Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Heiner Eggert  
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister  
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 06.06.2013

---

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Strecker, Berger & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, und der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen ist in Aussicht gestellt.

Der Jahresabschluss 2012 der EBB GmbH und der Lagebericht 2012 der EBB GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss 2012 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00 und eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 2.123.301,02 auf.

- einstimmig -



3. Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2012 durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 06.06.2013

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Reinhold Schneegans, für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 30.09.2012 und dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für die Zeit vom 01.10.2012 bis zum 31.12.2012, vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen, die Entlastung aus.

- einstimmig -

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, durch die sb+p Strecker, Berger + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Kassel mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Göttingen, 29.05.2013

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Göttingen  
Az.: 14 51 350/2(2012)

Dornberger

5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2012 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 12.06.2013

Eichsfelder Blockheizkraftwerk-  
und Bädergesellschaft mbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann  
(Geschäftsführer)



**Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Duderstadt (EEW)**

**- Jahresabschluss 2012 -**

**1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH Duderstadt unter dem Datum vom 30. April 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 30. April 2013

sb+p Strecker Berger + Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Heiner Eggert  
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister  
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 06.06.2013

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Strecker, Berger & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor.

Der Jahresabschluss 2012 der EEW GmbH und der Lagebericht 2012 der EEW GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss 2012 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00, eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 14.797.672,88 und einen Bilanzgewinn i. H. v. EUR 463.389,81 aus.

- einstimmig -

3. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 06.06.2013 über die Verwendung des Bilanzgewinns 2012

Der zu Buche stehende Bilanzgewinn i. H. von EUR 463.389,81 ist auf das Geschäftsjahr 2013 vorzutragen.

- einstimmig -

4. Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012 durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 06.06.2013

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Reinhold Schneegans, für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 30.09.2012 und dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für die Zeit vom 01.10.2012 bis zum 31.12.2012 die Entlastung aus und bedankt sich für die geleistete Arbeit.

- einstimmig -

5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2012 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 12. Juni 2013  
Eichsfelder Energie- und  
Wasserversorgungs-GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann  
(Geschäftsführer)



**Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt (EWB)**  
**- Jahresabschluss 2012 -**

## **1. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe Gesellschaft mbH, Duderstadt, unter dem Datum vom 30. April 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch § 29 Abs. 1 Satz 2 EigVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 158 NGO und § 29 EigVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.



Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 30. April 2013

sb+p Strecker Berger + Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Heiner Eggert  
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister  
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 06.06.2013

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Strecker, Berger & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel liegt vor und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen ist in Aussicht gestellt.

Der Jahresabschluss 2012 der EWB GmbH und der Lagebericht 2012 der EWB GmbH werden vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen festgestellt. Der Jahresabschluss 2012 der EWB GmbH weist einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 405.315,19, eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 13.523.450,62 und einen Bilanzgewinn i. H. v. EUR 4.431.662,85 auf.

- einstimmig -

3. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 06.06.2013 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2012

Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen ist der Jahresgewinn 2012 der EWB GmbH in Höhe von EUR 405.315,19 mit dem zu Buche stehenden Gewinnvortrag in Höhe von EUR 4.026.347,66 zu verrechnen und der sich hieraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 4.431.662,85 auf das neue Geschäftsjahr 2013 vorzutragen.

- einstimmig -

4. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 06.06.2013 über eine vorzunehmende Gewinnausschüttung

Unter der Voraussetzung, dass der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen für den Jahresabschluss 2012 erteilt wird und die Gesellschafter eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 8 EStG vorlegen, ist für das Jahr 2012 aus dem vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von 4.431.662,85 EURO eine Gewinnausschüttung vorzunehmen in Höhe von

**225.784,08 EURO,**

die sich wie folgt auf die Gesellschafter aufteilt:

	Anteil	Bruttoaus- schüttung	Kapitalertrag- steuer 25 % auf 3/5 des Ausschüt- tungsbetrages	Solidaritätszu- schlag 5,5 % auf Kapi- talertragssteuer	Nettozufluss an Gesell- schafter
	%	EUR	EUR	EUR	EUR
Stadt Duderstadt	77,17	174.237,57	- 26.135,64	- 1.437,46	146.664,47
SG Gieboldehausen	18,90	42.673,19	- 6.400,98	- 352,02	35.920,16
SG Radolfshausen	3,93	8.873,32	- 1.331,00	- 73,21	7.469,11
	100,00	225.784,08	- 33.867,62	- 1.862,72	190.053,74

Als Ausschüttungstag wird festgelegt der 14. Juni 2013.

- einstimmig -

5. Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012 durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 06.06.2013

Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen spricht die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Reinhold Schneegans, für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum 30.09.2012 und dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für die Zeit vom 01.10.2012 bis zum 31.12.2012 die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

- einstimmig -

6. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, durch die sb+p Strecker, Berger + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Kassel mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.



Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Göttingen, 29.05.2013

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Göttingen  
Az.: 14 51 340/2(2012)

Dornberger

#### 7. Sonstiges

---

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2012 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 12. Juni 2013

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann  
(Geschäftsführer)